

Satzung

Niederrheinischer Altertumsvereins e.V. Xanten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der 1877 gegründete Verein führt den Namen: „Niederrheinischer Altertumsverein e.V., Xanten“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Xanten.
- 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Der Verein stellt sich die Aufgabe:
 - a) Die Geschichte der Stadt Xanten und ihres Raumes zu erforschen und die Xantener Museen zu unterstützen.
 - b) Urkunden, Zeugnisse, Denkmäler und Schriften, die sich auf die Stadt Xanten beziehen, zu sammeln und zu pflegen und sie der Wissenschaft und der Allgemeinheit dienstbar zu machen.
 - c) Das besondere Anliegen ist, der Bevölkerung und namentlich der Jugend die Kenntnisse der Geschichte der Heimat und ihre Beziehungen zu vermitteln und zu vertiefen. Dazu tragen auch Exkursionen im In- und Ausland bei.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.4 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines fällt das Eigentum des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Stadt Xanten, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und zwar der Geschichte- und Altertumsforschung des linken Niederrheins zuzuwenden hat. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 An dem Vermögen des Vereins sind die Mitglieder nicht beteiligt, sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen auf Grund ihrer Mitgliedschaft.
- 3.4 Den Mitgliedern des Vereins steht gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises freier Besuch in das LVR-RömerMuseum Xanten/LVR-Archäologischer Park Xanten, StiftsMuseum Xanten und SiegfriedMuseum Xanten zu.

- 3.5 Ein Mitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
Der Austritt kann nur schriftlich mit Wirkung zum Abschluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen beharrlicher Zuwiderhandlungen gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins vom Vorstand verhängt werden.
Gegen diesen schriftlichen Bescheid des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen der Beirat angerufen werden. Das gleiche gilt bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand.
Die Entscheidung des Beirates ist endgültig.
- 3.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein auf Grund der Mitgliedschaft unter, insbesondere rückständige Beiträge kann der Verein jedoch weiter geltend machen.

§4 Beiträge

Die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge oder Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten 6 Monate als Jahreshauptversammlung.
- 6.2 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht anders bestimmt ist. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.3 Die MV ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.
- 6.4 Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
- 6.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und gewünschte Themen auf die Tagesordnung zu setzen.
- 6.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 6.7 Mitglieder sind ab 14 Jahren stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
a) Wahl des Vorstandes und des Beirates,
b) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
c) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassenverwalter)
- 7.2 Der Verein wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
- 7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, jedoch bleibt der Vorstand solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Gewählt werden können volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, sie erhalten nur ihre nachgewiesenen Auslagen auf Antrag erstattet.
- 7.5 Die laufenden Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand geführt.
- 7.6 Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Mitgliedsbeiträge und Umlagen einzuziehen; er kann sich hierbei von Hilfskräften unterstützen lassen. Ferner hat er eine Mitgliederliste oder -kartei zu führen.
- 7.7 Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Es kann von der MV ein Beirat gewählt werden, der zu den Vorstandssitzungen zugezogen und mit bestimmten Aufgaben betraut werden kann.

§ 8

Beirat

- 8.1 Der Beirat besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 8.2 Der Beirat nimmt die ihm satzungsgemäß zustehenden oder von den übrigen Organen überwiesenen Aufgaben wahr.
- 8.3 Er ist auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Vermögensverwaltung

- 9.1 Für jede Einnahme oder Ausgabe ist ein nummerierter Kassenbeleg auszufertigen. Ausgaben, die im Interesse des Vereins liegen, kann der Vorsitzende mit dem Kassenverwalter bis zu einer Höhe von € 1.200,00 vornehmen. Darüber hinausgehende Ausgaben können nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

- 9.2 Vor der Jahreshauptversammlung findet die Kassenprüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer statt. Darüber hinaus kann der Vorsitzende jederzeit weitere Kassenprüfungen vornehmen und anordnen.

§10

Niederschriften

- 10.1 Über die Beschlüsse der MV und des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Niederschriften über die MV sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 10.2 Der Schriftführer hat ein Verzeichnis über die Vermögensgegenstände des Vereins, insbesondere aus den Gegenständen der Sammlung und der Bücherei, in doppelter Ausfertigung anzufertigen, das beim Vorsitzenden und einem anderen V.-Mitglied aufzubewahren ist.

§ 11

Kassen-und Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Kassen-und Geschäftsbücher werden von der Mitgliederversammlung mindestens 2 Kassen-und Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

§12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§13

Auflösung und Liquidation

- 13.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die MV mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 13.2 Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- 13.3 Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Eigentum auf die Stadt Xanten über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und bei Neugründung eines Altertumsvereins diesem wieder zu übertragen hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen unter Beachtung des §2 der Satzung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Xanten. Gerichtsstand ist der Sitz der für Xanten zuständigen Gerichte.

§15

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. März 2018 verabschiedet. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.